

Obst- und Gartenbauverein Hegnach e.V.

SATZUNG



OGV HEGNACH e.V.
OBST- UND GARTENBAUVEREIN
SEIT 1981

4. Novellierung vom März 2026

In der Satzung sind die Änderungen wie folgt markiert:

ROT = Neu aufgenommen oder als neuer Absatz/Passus hinzugefügt

GRÜN = Sprachlich überarbeitet und aktualisiert

GELB hinterlegt = Innerhalb der Satzung neu positioniert

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Obst- und Gartenbauverein Hegnach e.V.,

nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in

71334 Waiblingen – **Hegnach**

und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen.

Geschäftsadresse und Postanschrift ist die Anschrift

des/der im Amt befindlichen 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein erstrebt die allgemeine Förderung der Obst- und Gartenkultur innerhalb des Vereinsgebiets.

Im Besonderen nimmt er folgende **Aufgaben** wahr:

- 1. Vermittlung von Wissen und Werten**
Förderung der wirtschaftlichen, ideellen und ethischen Grundlagen der Obst- und Gartenkultur sowie deren Vermittlung an die Mitglieder.
- 2. Förderung des Obstbaus**
Unterstützung des Obstbaus zum Nutzen der Mitglieder und zum Wohle der Allgemeinheit.
- 3. Heimat- und Landschaftspflege**
Beitrag zur Verschönerung des Ortsbildes durch Blumenschmuck, Hausgartenpflege und landschaftsgestaltende Maßnahmen zur Stärkung der schöpferischen Kräfte der Mitglieder und der Umwelt.
- 4. Jugendarbeit und Naturpädagogik**
Erziehung der Jugend zu Naturverbundenheit sowie Förderung und Schaffung allgemein zugänglicher Grünflächen.
- 5. Verwaltung von Pacht- und Vereinsflächen**
Weiterverpachtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pacht- und

Eigenland im Sinne des mit der Stadt Waiblingen abgeschlossenen Generalpachtvertrags.

Entsprechend dem Satzungszweck sollen diese Ziele erreicht werden durch:

6. Fortbildung der Mitglieder

Förderung der fachlichen Weiterbildung, insbesondere durch:

- a) Fachvorträge, Versammlungen und Schnittunterweisungen,**
- b) Lehrgänge, Rundgänge und Lehrschaufen,**
- c) Lehrfahrten und Besichtigungen von Obst- und Gartenbaubetrieben sowie Gartenanlagen,**
- d) Empfehlung und Unterstützung beim Besuch von Veranstaltungen der Kreis- und Bezirksvereine sowie des Landesverbandes.**

7. Nachwuchsförderung

Gewinnung und Förderung des Nachwuchses für den heimischen Obst- und Gartenbau.

8. Naturschutz

Förderung des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Vogel- und Bienenschutzes.

9. Unterstützung

Unterstützung oder Erstellung von Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Lehrgärten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Organisation, Gliederung und Dachverband

- a) **Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverbands der Obst- und Gartenbauvereine Waiblingen e.V. (KOV) und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft (LOGL) Baden-Württemberg e. V., angeschlossen.**
- b) Die Erwerbsobstbauern werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein im Arbeitskreis der Erwerbsobstbauern beim Kreisverband zusammengefasst und vom Landesausschuss Obstbau über den Landesverband für Obstbau, Garten, Landschaft Baden-Württemberg e.V. und durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst und Gemüse beim Deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder (*Fördermitglieder*).

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen juristische Personen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen und bereit sind, an deren Verwirklichung mitzuwirken.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldungen beim Vorstand. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Bekundung, dass sich das Mitglied der Satzung vollinhaltlich unterwirft. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag oder über den Aufnahmeantrag auf unserer Internetseite entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Entscheidung des erweiterten Vorstands wird dem Antragsteller **schriftlich mitgeteilt und erfolgt zusammen mit der** Aushändigung der Vereinssatzung.

Bei Ablehnung besteht eine Beschwerdemöglichkeit zur Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand in Schriftform vorzubringen ist.

Für den Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich und schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des

Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

- a) Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich **zu erklären ist und nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres vorliegen.**
- b) Durch Ausschluss, der vom erweiterten Vorstand beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied
 - a) den Interessen des Vereins oder des Kreisverbandes in grober Weise zuwiderhandelt,
 - b) sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder
 - c) seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere dann, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist und/oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat,
- c) durch Tod des Mitglieds,
- d) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Sie sind jedoch verpflichtet, ihre bestehenden Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr vollständig zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:

- a) Aufklärung und fachlichen Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen,
- b) Anträge einzubringen bzw. zu stellen.
Anträge, die für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, müssen mindestens **14 Tage** vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden,
- c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

d) Versammlungen aktiv mitzuwirken mit Wortmeldungen, Stimmrecht und Wahlrecht,

2. Pflichten der Mitglieder:

- a) die Satzung sowie die sonstigen Ordnungen und Anordnungen des Vereins zu beachten und einzuhalten,
- b) sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen,
- c) die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, auf Verlangen des erweiterten Vorstands zu ersetzen,
- d) die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht bis zum 30.04. **eines jeden Jahres zu entrichten.**

§ 7 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) durch Mitgliedsbeiträge,
- b) durch Überschüsse aus Vereinsunternehmungen oder -veranstaltungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) durch sonstige Zuwendungen an den Verein.

Die Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Notwendigkeit kann die Erhebung einer Umlage in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

c) der erweiterte Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Allgemeines

die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Vierteljahres statt. **Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail- Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch unter der zuletzt in Textform mitgeteilten Emailadresse geladen werden.**

Der Vorstand veröffentlicht die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Orts zusätzlich in den Hegnacher Ortsnachrichten.

Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Eine Ausnahme hiervon bildet § 15 die Auflösung **oder Verschmelzung** des Vereins.

Die Wahlen sind geheim, sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch auf Zuruf erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt

- a. Die Entgegennahme des Tätigkeits- und **Kassenberichts sowie des Kassenprüfungsberichtes,**
- b. die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
- c. **Wahl des Vorstands (1.Vorsitzende(r), und 2. Vorsitzende(r))**
- d. **Wahl des/der Kassierers/ KassiererIn,**
- e. **Wahl des/der Schriftführer(in) und der weiteren Mitglieder des Beirats,**
- f. Satzungsänderungen, sowie die zur Erreichung der Vereinsaufgaben und zur zweckentsprechenden Stellung der Dachorganisation auf Kreis-, Landes- und Bundesebene dienlich erscheint,

- g. Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand oder dem erweiterten Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
- h. die Entgegennahme **des Kassenprüfungsberichts,**
- i. Bestellung von zwei Rechnungsprüfenden,**
- j. die Entlastung des 1. Vorsitzende(r) und 2. Vorsitzende(r) -- je einzeln,**
- k. die Entlastung des/der Kassierer(in),**
- l. Beschlussfassung über Anträge und alle Fragen, die ihr vom Vorstand oder dem erweiterten Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
- m. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.**
- n. Beschlussfassung über die Auflösung / Verschmelzung des Vereins.**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a. wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt,
- b. wenn mindestens 20 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist schriftlich, unter Angabe der Gründe, an den Vorstand zu richten.

In diesen Fällen hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll sind neben einer Anwesenheitsliste alle wesentlichen Unterlagen, die die Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung betreffen, beizufügen. Wahlen sind von der Wahlleitung in einem Wahlprotokoll zu dokumentieren.

§10 Steuerfreie pauschale im Verein.

Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (**Ehrenamtspauschale**) ausgeübt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG kann unter den weiteren folgenden Voraussetzungen auch als Aufwandsspende bescheinigt werden:

- a. Es muss nach § 10 Abs. 3 S. 4 EStG einen Rechtsanspruch auf Aufwandsersatz bestehen (z.B. durch Vertrag, Satzung, Vereinsordnung.)

- b. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des späteren Verzichts stehen. § 10b Abs. 3. S. 5 EStG. Dies wäre für den Spendenabzug schädlich. D.h. der Verein muss das finanzielle Risiko der möglichen Auszahlung des Anspruchs tragen. Ebenso darf der Anspruch auf Aufwandsersatz auch nicht unter der Bedingung einer vorgehenden Spenden stehen.
- c. Der Anspruch muss ernsthaft und rechtswirksam vereinbart worden sein. Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein den Anspruch zu erfüllen.
- d. Der nachträgliche Verzicht ist zeitnah zu Entstehung des Vergütungsanspruchs zu erklären. Wird die Tätigkeit regelmäßig ausgeübt, ist der Verzicht alle drei Monate zu erklären. Die Verzichtserklärung ist durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des Spenders zu dokumentieren.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzende(r),**
- b. dem 2. Vorsitzende(r),**
- c. dem Kassierer(in),**
- d. dem Schriftführer(in),**
- e. sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern des Vereins.**

Der Vorstand kann die Erledigung spezieller Aufgaben an den erweiterten Vorstand oder im Bedarfsfall an einzelne Mitglieder übertragen (z. B. Fachgebiet Garten und Landschaft, Fachgebiet Obstbau, Blumenschmuckwettbewerb, Pflanzenschutz).

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand steht es frei, bei Bedarf Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem in der Mitgliederversammlung im März 1996 beschlossenen Modus.

Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen.

Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen veranlasst er alle Maßnahmen, die der Erreichung der Vereinsaufgaben dienlich sind.

Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Der/die Schriftführer(in) fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes an. Die Niederschriften müssen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, enthalten.

Der Abschnitt wurde zu § 13 hinzugefügt.

~~Der Kassierer hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen, sowie über sämtliche anfallende Geschäfte Eintragungen zu machen. Er hat den regelmäßigen Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen.~~

§ 12 Der Vorstand

Der 1. Vorsitzende(r) und der 2. Vorsitzende(r) werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende(r) und der 2. Vorsitzende(r) vertreten den Verein und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie führen die Vereinsgeschäfte, berufen den erweiterten Vorstand ein und setzen die gefassten Beschlüsse um.

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass der Verein im Sinne der Satzung des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V., und des Kreis- bzw. Bezirksobstbauverbandes und Gartenbauverbandes geführt wird.

Die Wahl des 1. Vorsitzende(r) und des 2. Vorsitzende(r) erfolgt gemäß dem von der Mitgliederversammlung im März 1996 beschlossenen Wahlmodus.

Dem Vorsitzenden wurde zudem folgende Vollmacht erteilt: Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht berühren, können als redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekanntzugeben.

§ 13 Kassierer, Rechnungs- und Kassenprüfung

Die für die Finanzangelegenheiten zuständige Person ist für die finanziellen Belange des Vereins verantwortlich und erstattet dem Vorstand bzw. dem Beirat regelmäßig Bericht. Die Aufgaben sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, den steuerlich relevanten Anforderungen des Vereins sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfüllen.

Die für die Kassenführung zuständige Person ist für den ordnungsgemäßen Einzug der Vereinsbeiträge verantwortlich und führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie erstellt zudem den regelmäßigen Jahresabschluss.

Alljährlich erfolgt eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie der gesamten Rechnungs- und Kassenführung durch die von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungs- und Kassenprüfung.

Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht lässt die Versammlungsleitung zunächst über die Entlastung der Kassenführung und anschließend über die Entlastung des Gesamtvorstands abstimmen.

§ 14 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des jeweils zuständigen Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine (KOV) sowie des Landesverbands für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V..

Es ist erwünscht, dass die Vereinsleitung sowie die zuständige Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins informiert werden.

§ 15 Auflösung oder Verschmelzung

Die Auflösung / **Verschmelzung** des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu diesem Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen können.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Vereinigung. Als Begünstigter wurde der „Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Waiblingen e. V.“ (Mitglied des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V.) benannt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgt ausgeführt werden.

**Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Regierungsgericht in Kraft.
Mit der 4. Novellierung verlieren die bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.
Die Satzung ist auf der Homepage zum Download vorhanden, oder beim
jeweiligen Vorstand anzufordern**

Waiblingen– Hegnach, 14. März 2026

Karsten Klitzschmüller

1. Vorsitzender

Günter Brandes

2. Vorsitzender

Verlauf

Satzungserstellung Januar 1990

2. Novellierung vom Februar 2001

3. Novellierung vom Januar 2010

4. Novellierung vom März 2026